

**- Ausgefüllt an die Gemeinde zurück -
Ermittlungsbogen**

Gemeinde Oyten
Hauptstr. 55
28876 Oyten

Absender und Telefonnummer:

(Name, Vorname der Eltern)

(Straße Hausnummer)

(PLZ Ort)

(Telefonnummer für Rückfragen)

**Erklärung zur Festsetzung der Gebühren zur Nutzung der Kindertagesstätten
und nachschulische Betreuungsangebote**

Zur Festsetzung der von mir/uns zu entrichtenden Gebühren für die Betreuung meines/unseres Kindes / meiner/unserer Kinder:

1. _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum 1. betreutes Kind)

2. _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum 2. betreutes Kind)

in der

- Kindertagesstätte Bassen
- Kindertagesstätte Sagehorn
- Ev.-luth. Kindertagesstätte Oyten

- Grundschule Bassen

- Grundschule Oyten

- Kindertagesstätte „Am Berg“
- Kindertagesstätte Pestalozzistraße
- kath. Kindertagesstätte St. Paulus
im Familiengarten
- Grundschule Sagehorn
(Vereinsheim TV Oyten)
- Ferienbetreuung

gebe(n) ich / wir folgende Erklärung ab:

In meinem/unserem Haushalt leben _____ Personen.

In meinem/unserem Haushalt wird für _____ Kind(er) Kindergeld bezogen.

Ich/wir möchte(n) **keine Erklärung abgeben** und bin/sind gem. § 5 (2) der
Gebührensatzung mit einer **Festsetzung des Höchstbetrages einverstanden**.

Ich/wir gebe(n) folgende Erklärung ab:

Nach meinem/unserem gem. § 6 der Gebührensatzung ermittelten Bemessungseinkommen
unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung gem. § 4 der Gebührensatzung habe(n)

ich/wir eine monatliche Kindergartengebühr nach der Stufe _____ zu zahlen.

Ich versichere/Wir versichern mit der Unterzeichnung dieser Erklärung rechtsverbindlich die Richtigkeit der
gemachten Angaben und lege(n) meine/unsere Einkommensnachweise gem. § 5 (1) der Gebührensatzung zur
Einsichtnahme der Gemeinde Oyten vor.

Oyten, _____

Unterschrift: _____

Auszug aus der § 3 Gebührensatzung bzw. § 3 der Gebührenstaffel :

Abs. 1

Für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des
Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte
Jahreseinkommen vorzulegen.

Abs. 2

Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15% gegenüber den vorgelegten
Einkommensnachweisen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung, unter
Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, zugrunde gelegt. Die Gebühren werden mit Wirkung der Einkommensänderung angepasst.

Abs. 3

Zum Einkommen gehören die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes...

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge wie z.B.: Kindergeld, Einnahmen aus Unterhaltszahlungen, Einnahmen
aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilftätigkeiten, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
steuerfreie Lohnersatzleistungen (wie z. B.: Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II und XII, Wohngeld, Krankengeld und Elterngeld
über den gesetzlichen Mindestbetrag)

Ermittlung Gesamtsumme der Einnahmen

Berechnung des Vorjahres			Einkommen	Berechnung Vergleichseinkommen lfd. Jahr			
Jahres-Einkünfte	Faktor	Summe Vorjahr bzw. lt. letztem Steuerbescheid	Einkünfte aus:	Summe im Monat (Durchschnitt)	Anzahl Monate	Faktor	Summe lfd. Jahr
	Werbungskosten lt. Bescheid		nicht selbständiger Arbeit (Brutto)			-1.000 €	
			nicht selbständiger Arbeit Partner (Brutto)			-1.000 €	
	x 1,45		geringfügige Tätigkeit (400/450 Euro-Job)			x 1,45	
	x 1,45		Selbständigkeit oder Gewerbebetrieb			x 1,45	
	x 1,45		Land- und Forstwirtschaft			x 1,45	
	x 1,45		Kapitalvermögen			x 1,45	
	x 1,45		Vermietung und Verpachtung			x 1,45	
	x 1,45		sonstige Einkünfte			x 1,45	
			Zwischensummen 1				

Berechnung des Vorjahres			Einkommen	Berechnung Vergleichseinkommen lfd. Jahr			
Jahres-Leistung	Faktor	Summe Vorjahr	Sozialleistungen:	Summe im Monat (Durchschnitt)	Anzahl Monate	Faktor	Summe lfd. Jahr
	x 1,45		Kindergeld			x 1,45	
	x 1,45		Elterngeld (mtl. Betrag über 300 € bzw. 150 €)			x 1,45	
	x 1,45		erhaltener Unterhalt oder UVG-Leistung für im Haushalt lebende Kinder			x 1,45	
	x 1,45		SGB II oder SGB XII			x 1,45	
	x 1,45		Arbeitslosengeld I			x 1,45	
	x 1,45		Wohngeld			x 1,45	
	x 1,45		sonstige Leistungen			x 1,45	
			Zwischensummen 2				

Vorjahr	lfd. Jahr
	Zwischensummen 1
	Zwischensummen 2
	Gesamtsummen der Einnahmen

Abweichung des Einkommens um mehr als 15 %?

Wenn ja, ist gem. § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung das Einkommen des lfd. Jahres zu berücksichtigen

Ermittlung anrechenbare Abzüge

Angaben zum aktuellen Jahr	Summe im Monat (Durchschnitt)	Anzahl Monate	Faktor	
gezahlter Unterhalt (für außerhalb des Haushaltes lebende Kinder)			x 1,45	
Kinderermäßigung 1. Kind im Haushalt	Name:		9.000 €	- 9.000,00 €
Kinderermäßigung 2. Kind im Haushalt	Name:		9.000 €	
Gesamtsumme der anrechenbaren Abzüge				

Gesamtsumme der Einnahmen	
abzgl. Gesamtsumme der anrechenbaren Abzüge	
= zu berücksichtigendes Einkommen für die Gebührenberechnung	

daraus, und unter Berücksichtigung der Kinderermäßigung gem. § 4 der Gebührensatzung ergibt sich die Gebührenstufe	
---	--

Es wird versichert, dass die Angaben über die Anzahl der Familienmitglieder
und die Höhe der Einkünfte in meinem/unserem Haushalt vollständig und richtig sind.

Änderungen des Einkommens und/oder der Familienverhältnisse sind der Gemeinde Oyten gem.
§ 3 (2) der Gebührensatzung innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

Oyten, _____

Unterschrift: _____

Wichtige Hinweise zu den im Ermittlungsbogen gemachten Angaben

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen (Auszug)

Abs. 1 Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

§ 263 Strafgesetzbuch Betrug (Auszug)

Abs. 1 Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Der Versuch ist strafbar.

Abs. 3 (Satz 1) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.